

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz
und Energie

Eing: 17. OKT. 1985

Nr. 2395

vom 15. Oktober 1985

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Steinen-
brunnenquelle der Gemeinde Wenslingen im Gemeindebann Oltingen

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wenslingen hat am 2. Juli 1982 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Steinenbrunnenquelle als Mutation zu den Zonenvorschriften beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Diese Schutzzone liegt innerhalb des Gemeindegebietes von Oltingen. Die Zustimmung der Gemeinde Oltingen zu dieser Wasserschutzzone ist deshalb erforderlich. Die Einwohnergemeindeversammlung von Oltingen hat am 26. April 1985 dieser Wasserschutzzone mit dem dazugehörigen Reglement zugestimmt.

Die Schutzzonenpläne und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen, in der Zeit

- vom 14. August bis 13. September 1982 in der Gemeinde Wenslingen und
- vom 27. Mai bis 25. Juni 1985 in der Gemeinde Oltingen

Öffentlich aufgelegt.

Innert den Auflagefristen sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat von Wenslingen unterbreitet mit Schreiben vom 2. September 1985 die Mutation zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für Wasserbeschaffungsanlagen die

Verteiler AVE:
- HA Wasser
- 2

erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den beiden Einwohnergemeindeversammlungen Wenslingen und Oltingen beschlossene Schutzzone und Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz und § 7 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz wird die mit Beschluss

der Einwohnergemeindeversammlung von Wenslingen am 2. Juli 1982 und von der Einwohnergemeindeversammlung von Oltingen am 26. April 1985 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Steinenbrunnenquelle der Gemeinde Wenslingen, bestehend aus Plänen und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
Massgebend sind die mit den Inventarnummern 49/ZP/0/4 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Wenslingen, 4493 Wenslingen
Gemeinderat Oltingen, 4494 Oltingen
Forstamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Meliorationsamt
Bauinspektorat
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit
je 7 genehmigten Plänen und Reglementen)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

